

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Feriensenats vom 21.08.2015

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 06-16b  
"Schönbrunner Wasen" durch Deckblatt Nr. 2  
I. Änderungs- und Billigungsbeschluss  
II. Beschluss Städtebaulicher Vertrag

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

---

mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

### I. Änderungs- und Billigungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 06-16b „Schönbrunner Wasen“ vom 26.11.2012 i.d.F. vom 18.10.2013 - rechtsverbindlich seit 04.08.2014 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 2 geändert.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Das Deckblatt Nr. 2 vom 21.08.2015 zum Bebauungsplan Nr. 06-16b „Schönbrunner Wasen“ vom 26.11.2012 i.d.F. vom 18.10.2013 - rechtsverbindlich seit 04.08.2014 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 21.08.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 06-16b „Schönbrunner Wasen“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

## II. **Beschluss Städtebaulicher Vertrag**

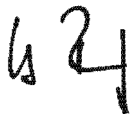
Vom vorliegenden Entwurf zum Städtebaulichen Vertrag in der Fassung vom 21.08.2015 wird Kenntnis genommen.

Auf Basis dieses Vertragsentwurfes ist unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen von der Verwaltung eine vertragliche Regelung aller mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Regelungsnotwendigkeiten zusammen mit den Planungsbegünstigten zu erarbeiten.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 21.08.2015

STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister